



Recht der Geselligkeit der Mannschaft



Recht der Geselligkeit der Mannschaft

Mannschaftsrechtgesetz

Vom 22. September 2012 (Stand am 06. November 2015)

Art. 1

Eintritt in die 3. Mannschaft

¹ Die Annahme des Rechts der Geselligkeit der Mannschaft bedingt der einfachen Schriftlichkeit.

² Ausgenommen ist der Art. 5 dieser wird stillschweigend von jedem Spieler akzeptiert, der unter dem Namen der Dritten Mannschaft spielt.

Gesellschaft der Mannschaft

Art. 1a

Die Geselligkeit der Mannschaft ist ein Behälter mit zwanzig hopfenhaltigen Getränken.

Harassenbremse

Art. 1b

Sind mehr als acht Geselligkeiten der Mannschaft fällig, ist für jede weitere Geselligkeit den Betrag von sechzig Schweizer Franken der Mannschaftskasse zu überlassen.

Art. 2

A. Erzielen von drei Toren

Das Erzielen von drei Toren eines Spielers in einer Partie verpflichtet den Schützen zu einer vollumfänglichen Unterstützung der Geselligkeit der Mannschaft.

Art. 3

B. Erzielen von zehn Toren

¹ Der Schütze des zehnten Tores in einem Spiel ist verpflichtet zu einer vollumfängliche Unterstützung der Geselligkeit der Mannschaft.

² Wird das Erzielen des zehnten Tores vorsätzlich verweigert, wird die Chance als verwertet betrachtet.

Art. 4

C. Erzielen eines Eigentores

Trifft ein Spieler in das eigene Netz, muss er für die vollumfängliche Geselligkeit der Mannschaft aufkommen.

Art. 5a

Spielverweis

¹ Erhält ein Spieler einen direkten Spielverweis muss die Mannschaft in Form einer vollumfänglichen Geselligkeit entschädigt werden.

² Ausgenommen sind Handlungen, die dem Interesse der Mannschaft gedient haben.

Art. 5b

Reklamation

Erhält ein Spieler eine gelbe Karte auf Grund von Reklamation oder durch das Wegwerfen des Spielobjekts während einem Unterbruch, ist er verpflichtet zwanzig Schweizer Franken in die Mannschaftskasse zu hinterlegen.

Art. 6

Verpassen der Besammlung

¹ Trifft ein Mitglied bei der Besammlung ein, nachdem die Mannschaft bereits aufgebrochen ist, ohne die Verantwortlichen zu informieren, ist er verpflichtet fünfzig Schweizer Franken der Mannschaftskasse zu überlassen.

² Trifft ein Spieler nach dem vereinbarten Zeitpunkt ein, muss er CHF 5.- in die Kasse der Mannschaft hinterlegen.

³ Ausgenommen sind Verfehlungen, die durch die höhere Gewalt verursacht wurden.

Art. 7

Verpflichtung gegenüber des FCS

Kommt ein Spieler der Mannschaft einer Verpflichtung gegenüber dem Fussball Club Schöpfen nicht nach, ist derjenige verpflichtet für die vollumfängliche Geselligkeit der Mannschaft zu sorgen. Zudem kann ein Mannschaftsanlassausschluss durch die GdM-Kommission verfügt werden.

Art. 8

Schuhwerk

¹ Wird von einem Spieler andere Outdoor-Fussballschuhe als üblich getragen, ist derjenige verpflichtet die vollumfängliche Geselligkeit der Mannschaft zu garantieren.

³ Kann ein Spieler beweisen, dass er in derselben Runde bereits für den neuen Besitz von Outdoor-Fussballschuhen aufgekommen ist, wird bei weiteren Besorgungen von Outdoor-Fussballschuhen eine halbe Geselligkeit der Mannschaft fällig.

Art. 9

Willkür

- ¹ Durch absolute Willkür kann ein Mitglied der Mannschaft zum Aufkommen für die Geselligkeit der Mannschaft in einem unbestimmten Rahmen bestimmt werden.
- ² Der Entschluss muss einstimmig durch die anwesenden Mitglieder der Mannschaft angenommen werden.

Art. 10

Fälligkeit

- ¹ Wenn nichts anderes vereinbart wurde muss der Spieler in einer Frist von drei Spielmonaten für die Verpflichtung aufkommen.
- ² Eine Fristverlängerung kann bei der Kommission der Geselligkeit der Mannschaft beantragt werden.

Art. 11

Bei Nichterfüllung

- ¹ Nichterfüllung kann die GdM-Kommission eine angemessene Erhöhung der Verpflichtung bestimmen.
- ² Bei mehrfachem missachten der Verpflichtungen kann die GdM einen temporären Ausschluss von Mannschaftsanlässen aussprechen.

Art. 12

Verjährung

Die Forderung verjährt nach zehn Jahre nach Feststellung von einer Handlung, die die Geselligkeit der Mannschaft betrifft.

Art. 13

GdM-Kommission

- ¹ Die Geselligkeit der Mannschaft Kommission besteht aus drei Mitgliedern der Mannschaft.
- ² Die Kommissionsmitglieder werden durch die Mehrheit der Mannschaftsmitglieder gewählt.
- ³ Die Amtszeit ist auf ein Jahr festgesetzt.
- ⁴ Durch die Mehrheit der Mitglieder der Mannschaft kann die GdM-Kommission aufgelöst werden und eine Neuwahl angesetzt werden.

Art. 14

Rekurs

¹ Ein Rekurs kann bei der GdM-Kommission innert 7 Tage schriftlich deponiert werden.

² Die Kommission der Geselligkeit der Mannschaft prüft den Tatbestand nach bestem Glauben.

Inhaltsverzeichnis

Eintritt in die 2. Mannschaft	Art. 1
A. Erzielen von drei Toren	Art. 2
B. Erzielen von zehn Toren	Art. 3
C. Erzielen eines Eigentors	Art. 4
Spielverweis	Art. 5
Verpassen der Besammlung	Art. 6
Verpflichtung gegenüber des FCS	Art. 7
Schuhwerk	Art. 8
Willkür	Art. 9
Fälligkeit	Art. 10
Bei Nichterfüllung	Art. 11
Verjährung	Art. 12
GdM-Kommission	Art. 13
Rekurs	Art. 14

